

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Beschluss: 25.11.1982

Genehmigung: 20.12.1982

Ausfertigung: 05.11.1982

Inkrafttreten: 01.01.1982

1. Änderung: Beschluss: 18.01.1990

Genehmigung: --

Ausfertigung: 07.09.1990

Inkrafttreten: 10.02.1990

2. Änderung: Beschluss: 20.06.1991

Genehmigung: --

Ausfertigung: 24.07.1991

Inkrafttreten: 27.07.1991

3. Änderung: Beschluss: 10.10.1996

Genehmigung: --

Ausfertigung: 24.10.1996

Inkrafttreten: 26.10.1996

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 20.12.1982 genehmigte Satzung:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt Friedberg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Friedberg nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Friedberg (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 1. Januar 1982	9,-- DM
ab 1. Januar 1983	12,-- DM
ab 1. Januar 1984	15,-- DM
ab 1. Januar 1985	18,-- DM
ab 1. Januar 1986	20,-- DM
ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1982 in Kraft.

Friedberg, den 20. Dezember 1982

STADT FRIEDBERG



Kling
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde vom 27.12.1982 bis 24.1.1983 im Verwaltungsgebäude II, 1. Stock, Zimmer 102, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen vom 21.12.1982 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.12.82 angeheftet und am 24.1.1983 wieder entfernt.

Friedberg, den 25.1.1983



Kling
Erster Bürgermeister

